

Frage, ob ein Erfolg zu erwarten sei, zur Erledigung gebracht werden müsse, ehe die Arbeit fortgesetzt werden könnte. Es wird genügen, wenn die geehrte Kammer ihr Einverständnis mit der erwähnten Voraussetzung ausspricht. Es wird dann in der ständischen Schrift bei der Einleitung zu dem Antrage eine Wendung zu nehmen sein, welche dem entspricht.

Präsident Haberkorn: Die Kammer hat gehört, welche Voraussetzung die Erste Kammer bei der Annahme des Antrags, den die Zweite Kammer gestellt hatte, ausgesprochen hat; will auch die Zweite Kammer diese Voraussetzung aussprechen? — Einstimmig Ja.

Referent v. Eriegern: Im Berichte kommt zunächst der §. 12 vor; es ist aber aus dem Protokoll der Ersten Kammer etwas einzuschalten. §. 7 enthält Bestimmungen darüber, wie künftig die Advocaten in solchen Processen zu liquidiren haben. Es kommt nämlich in dieser Beziehung Folgendes in Erwägung. Bis jetzt gingen die geringfügigen Rechtsfachen von 20 bis 50 Thaler, künftig sollen sie bis 100 Thaler gehen. Hinsichtlich der Sachen zwischen 50 und 100 Thalern tritt eine wesentliche Veränderung ein. Nach der bestehenden Gesetzgebung haben die Advocaten in geringfügigen Sachen nur die Hälfte der niedrigsten Gebührensätze zu liquidiren und für manche Sachen nur Bauschquanta. Es würde daher für ihre Einnahme einen großen Nachtheil herbeiführen, wenn derselbe geringe Satz bei Sachen von 50 bis 100 Thalern eintreten würde. Die Deputation der Zweiten Kammer suchte dies auszugleichen, indem sie hinsichtlich der Sachen zwischen 50 und 100 Thalern an Werth vorschlug, daß nicht die Hälfte der niedrigsten Sätze, sondern der Sätze überhaupt liquidirt werden könnte. In der Ersten Kammer aber wurde beantragt, daß zwar in den nach §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes zu behandelnden ganz geringfügigen Sachen auch künftig nur die Hälfte der bei wichtigen Rechtsfachen geordneten niedrigsten Gebührensätze liquidirt werden sollten; in Processen aber, deren Object über 50 Thaler ist, ganz die gewöhnlichen bisherigen Sätze liquidirt werden müßten. Die Erste Kammer hat dies angenommen. Es spricht dafür allerdings die Rücksicht der Billigkeit, da jetzt nur eine interimistische Bestimmung getroffen wird. Uebrigens ist in Erwägung zu ziehen, daß die Gebührensätze der Liquidation ohnehin einen gewissen Spielraum gestatten und es versteht sich von selbst, daß in solchen Sachen die höchsten Sätze nicht werden angefeßt werden und daß, wenn sie angefeßt worden wären, nicht approbirt werden würden. Es ist also in der Ersten Kammer beschlossen worden, den letzten Satz des §. 7 so zu fassen:

„die Hälfte der bei wichtigen Rechtsfachen geordneten niedrigsten Gebührensätze, in den nach §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes zu behandelnden geringfügigen Rechtsfachen die für wichtige dergleichen bereits geordneten Gebührensätze verlangen.“

Der ganze Paragraph würde also lauten:

„Der Advocat darf in solchen Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche, deren Gegenstand den Betrag oder Werth von 20 Thalern nicht übersteigt, für seine sämtlichen Bemühungen bis zur Bescheidsertheilung, einschließlich der von ihm etwa eingereichten Schriften, ein Mehreres nicht als 20 Neugroschen; für seine Bemühungen nach diesem Zeitpunkte aber, desgleichen für seine Bemühungen in solchen Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche, deren Gegenstand den Betrag oder Werth von 20 Thalern übersteigt, die Hälfte der bei wichtigen Rechtsfachen geordneten niedrigsten Gebührensätze, in den nach §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes zu behandelnden geringfügigen Rechtsfachen die für wichtige dergleichen bereits geordneten Gebührensätze verlangen.“

Die Staatsregierung hat einen Einwand gegen diese Aenderung nicht gemacht und wir empfehlen der Kammer, dem Beschlusse der Ersten Kammer beizutreten.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort? — Nimmt die Kammer nach dem Vorschlage ihrer Deputation den §. 7 nach dem Beschlusse der Ersten Kammer an? — Gegen 1 Stimme angenommen.

Referent v. Eriegern: Der nächste Differenzpunkt betrifft §. 12. Durch §. 11 des Gesetzes ist für das rechtliche Verfahren eine neue Norm getroffen worden, so daß das bisherige Verfahren dahin abgeändert wird, daß überhaupt in allen im ordentlichen und Executivproceße zu verhandelnden Rechtsfachen das rechtliche Verfahren sich künftig auf drei Schriftsätze beschränkt. Es ist der Exceptions- und Einlassungssatz innerhalb sechstägiger, der Replik- und der Duplikssatz aber jeder innerhalb viertägiger Frist bei Gericht einzureichen, so daß zusammen 14 Tage dazu gestattet bleiben. Der §. 12 enthält nun eine neue Bestimmung, die, daß, wenn in einer im ordentlichen Proceße zu verhandelnden Streitsache über die thatsächliche Begründung einer Einrede im Exceptions- und Einlassungssatz der Eid angetragen worden ist, sich der Kläger über den Eidesantrag unter bestimmten Präjudizien zu erklären hat. In dem Entwurfe war festgesetzt, daß er dies im Replikssatz zu thun hätte und er hatte daher zu dieser Erklärung nur vier Tage Zeit. Schon bei der Berathung in dieser Kammer trat dagegen der Zweifel ein, ob diese Frist in manchen Fällen nicht zu kurz sei. Die Erste Kammer hat diese Ansicht aufgenommen und ist zu dem Resultate gekommen, daß es Fälle geben könne, wo vier Tage eine zu kurze Ueberlegungsfrist seien. Da die Erste Kammer aber auch gewünscht hat, daß das vorgeschlagene einfache Verfahren nicht verlängert werden möge, so hat sie den Ausweg gewählt, daß für die gedachten Fälle dem Kläger zur Erklärung über den ihm angetragenen Eid ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen gewährt werden möge, so daß diese Erklärung im Replikssatz, aber auch vier Tage hinterher besonders geschehen könne. Dadurch wird das Verfahren nicht verlängert, weil die acht Tage